

**Verordnung  
zum Schutze von Landschaftsteilen „Böhrde/Hohes  
Moor“ in den Gemeinden Kirchdorf und Kuppendorf  
im Landkreis Grafschaft Diepholz**

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 in der Fassung vom 20. 1. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 in der Fassung vom 16. 9. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. 3. 1958 in der Fassung vom 18. 4. 1963 (Nds. GVBl. S. 255) wird mit Ermächtigungsverordnung des Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 30. August 1965 (Amtsbl. S. 306) folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Der in der Landschaftsschutzkarte 1 : 50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe ein-

getragene, in einer topographischen Karte 1 : 25 000 mit grüner Linienführung abgegrenzte und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 21 aufgeführte Landschaftsteil „Böhrde/Hohes Moor“ im Bereich der Gemeinden Kirchdorf und Kuppendorf des Landkreises Grafschaft Diepholz wird in dem Umfange, der sich aus der in Abs. 2 gegebenen Grenzbeschreibung ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt

im Westen

in der Gemeinde Kirchdorf an dem ersten Knickpunkt der Bundesstraße 61, ca. 700 m südlich des Ortseinganges von Kirchdorf (Punkt 54,8 des Meßtischblattes 3419) beginnend, entlang der Ostseite der Bundesstraße 61 in **südlicher** Richtung, über die Gemeindegrenze Kirchdorf/Kuppendorf hinweg bis zum Ortsteil Heerde.

In dem Ortsteil Heerde — die Bundesstraße 61 verlassend — an der Nordseite des Weges (ca. 700 m südlich der Gemeindegrenze), der von der Bundesstraße 61 in **östlicher** Richtung zur Abteilung 239 des Staatsforstes Binnen führt 200 m in **östlicher** Richtung, dann in einem gleichbleibenden Abstand von 200 m von der Bundesstraße 61, parallel zu dieser ca. 1800 m in **südlicher** Richtung — über die Kreisstraße 36 hinweg — bis zu dem ausgebauten Weg, der von der Bundesstraße 61 zur Funkstation auf Höhe 79,2 führt. Diesem ausgebauten Weg an der Südseite in **südwestlicher** Richtung bis zur Bundesstraße 61 (Punkt 48,7) folgend, an der Ostseite der Bundesstraße 61 in **südlicher** Richtung bis zum Schnittpunkt B 61/Kreisgrenze.

im Süden

von dem Schnittpunkt Kreisgrenze/B 61 auf der Kreisgrenze in **östlicher** Richtung bis zu dem Punkt, wo die Kreisgrenze ca. 100 m nördlich von der Nordostecke der Abteilung 283 des Staatsforstes Binnen (Landkreis Nienburg) auf dem Weg, der an der Ostgrenze des Staatsforstes von Hoysinghausen nach Kuppendorf führt, stößt.

im Osten

auf der Westseite dieses Weges (Hoysinghausen—Kuppendorf) ca. 860 m in **nordwestlicher** Richtung, von hier dem an diesem Punkt von Westen einmündenden Weg auf der Südseite in **west-südwestlicher** Richtung folgend bis zum nächsten Querweg nach ca. 450 m, auf der Westseite dieses Weges ca. 50 m in **nördlicher** Richtung, von hier an auf einer Linie 50 m westlich dieses Weges, parallel zu diesem in **nördlicher** Richtung (an der Rückseite der Siedlergrundstücke), nach ca. 260 m über den nächsten Querweg (Weg Kuppendorf—B 61 ca. 200 m nördlich der Höhe 79,2 vorbeiführend) 100 m in gleicher Richtung hinweg, auf einer Linie 100 m nördlich des eben überquerten Weges,

parallel zu diesem in **nordöstlicher** Richtung bis zur Dorfstraße im Ort Kuppendorf.

An der Westseite der Dorfstraße ca. 50 m in **nordwestlicher** Richtung bis zur nächsten Wegegabelung, von hier weiter in gleicher Richtung — die Dorfstraße wieder verlassend — an der Westseite des Weges, der an der Westseite des Ortsrandes in **nordwestlicher** Richtung entlangführt, bis zur Kreisstraße 36 (B 61—Kuppendorf).

An der Südseite der Kreisstraße 36 100 m in **west-südwestlicher** Richtung, die Kreisstraße überquerend und dem Fußweg an der westlichen Seite des bebauten Grundstücks ca. 80 m in nord-nordwestliche Richtung bis zum nächsten Querweg folgend, an der Nordseite dieses Feldweges ca. 230 m in **nordöstlicher** Richtung bis zum nächsten Feldweg an der Nordecke des Wirtshausgrundstücks, an der Ostseite dieses Weges ca. 80 m in **südöstlicher** Richtung bis zu dessen Einmündung in die Kreisstraße 36. Weiter an der Nordseite des Weges, der von diesem Punkt an der Kurve der Kreisstraße in **nordöstlicher** Richtung zum neuen Friedhof führt bis zu dem ausgebauten Weg an der Nordostecke des Friedhofes, diesem ausgebauten Weg ca. 40 m auf der Ostseite in **süd-südwestlicher** Richtung folgend bis zur Wegeinmündung etwa gegenüber des Friedhofeingangs, an der Nordseite des hier einmündenden Weges in **nordöstlicher** Richtung folgend bis zur Wegekreuzung nach ca. 460 m (Punkt 55,0), dann ca. 400 m weiter in **ost-nordöstlicher** Richtung bis zur Einmündung in den von Kuppendorf kommenden, ausgebauten Weg.

Diesem ausgebauten Weg auf der Nordseite ca. 40 m in gleicher Richtung dann nach dem Knickpunkt auf der Westseite ca. 300 m in **nord-nordöstlicher** Richtung folgend bis zum nächsten Knickpunkt (Punkt 40,0) von hier aus an der Westseite des gleichen, in **nordwestlicher** Richtung abknickenden Weges ca. 780 m bis zur Gemeindegrenze (Punkt 39,8).

Von hier auf der Gemeindegrenze Kuppendorf/Kirchdorf geradlinig in **nordöstlicher** Richtung durch die Niederung des Hohen Moores bis zur Kreisgrenze, auf der Kreisgrenze ca. 560 m in **nord-nordöstlicher** Richtung bis zu dem Punkt, wo diese in **west-nordwestlicher** Richtung abwinkelt.

im Norden

von dem Knickpunkt der Kreisgrenze auf der Kreisgrenze geradlinig in **west-nordwestlicher** Richtung bis zum Knickpunkt an der Wegegabelung nach ca. 1220 m (Punkt 35,4), von hier auf der Ostseite des in **süd-südwestlicher** Richtung zum Hohen Moor führenden Weges bis zur Einmündung in den nördlichen Moorschließungsweg nach ca. 320 m, auf der Südseite dieses Weges in **west-nordwestlicher** Richtung bis zur nächsten Wegeinmündung nach ca. 200 m, weiter auf

der Ostseite des hier einmündenden Weges in **süd-südwestlicher** Richtung, über die erste Wegekreuzung nach ca. 300 m (Punkt 35,5) hinweg bis zur zweiten Wegekreuzung nach ca. weiteren 360 m (Punkt 34,7) weiter dem gleichen Wege, der an diesem Punkt in **süd-südöstlicher** Richtung abknickt, auf der Ostseite folgend bis zur Einmündung in den nächsten Moorschließungsweg nach ca. 400 m, an der Südseite dieses Weges in **west-nordwestlicher** Richtung bis zur nächsten Wegeinmündung nach ca. 450 m, an der Südseite des hier einmündenden Weges in **südwestlicher** Richtung bis zur nächsten Wegekreuzung nach ca. 180 m, über diese Wegekreuzung hinweg in gerader Verlängerung des bis hierher gefolgten Weges quer durchs Gelände, bis diese Verlängerungslinie nach ca. 380 m auf den nächsten, etwa in **Nord-Süd**-richtung verlaufenden Weg stößt.

An der Ostseite des eben erreichten Weges in **südlicher** Richtung bis zur nächsten Wegegabelung nach ca. 180 m (Punkt 44,9), von hier an der Südseite des von dieser Wegegabelung in **westlicher** Richtung am nördlichen Waldrand verlaufenden Weges über die nächste Wegekreuzung nach ca. 460 m (Punkt 48,6) hinweg in gerader Richtung, bis dieser Weg nach ca. weiteren 460 m nach Norden abknickt.

Von diesem Knickpunkt ca. 940 m in gerader Linie in **südwestlicher** Richtung quer durchs Gelände zurück zum Ausgangspunkt, dem Knickpunkt der Bundesstraße 61 ca. 700 m südlich des Ortseingangs von Kirchdorf.

- (3) Die Landschaftsschutzkarte ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde in Diepholz niedergelegt. Übereinstimmende Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungpräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

## § 2

In dem in § 1 genannten Schutzbereich ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

## § 3

Verboten ist deshalb insbesondere:

- a) Abfälle, Müll oder Schutt abzulagern oder wegzuworfen,
- b) Verkaufsstände oder Buden zu errichten oder aufzustellen,
- c) Werbevorrichtungen aller Art anzubringen,
- d) Drahtleitungen, soweit sie nicht den unmittelbar an

das Schutzgebiet grenzenden Hofbetrieben dienen, zu errichten,

- e) Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anzulegen oder bestehende Entnahmen dieser Art über das Maß des bisher genehmigten Abbaus hinaus zu erweitern, soweit der Abbau für gewerbliche Zwecke erfolgt,
- f) Bäume, Gehölze und Gebüsche zu beschädigen oder zu beseitigen, soweit diese Maßnahmen nicht der üblichen Nutzung, Pflege oder der Schadensabwehr dienen,
- g) das Zelten und Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen außerhalb der dafür behördlicherseits zugelassenen Plätze.

#### § 4

- (1) Zur Vermeidung der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
  - a) das Errichten von Bauten aller Art, auch solchen, für die eine bauaufsichtsbehördliche Genehmigung nicht einzuholen ist,
  - b) das Errichten von Zäunen oder anderen Einfriedigungen, soweit es sich nicht um übliche Zäune im Rahmen der Weidenutzung oder um lebende Hecken handelt.
- (2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen.

#### § 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Verbotbestimmungen dieser Verordnung von der unteren Naturschutzbehörde bewilligt werden.

#### § 6

- (1) Die Zulässigkeitserklärung (§ 4) und Bewilligung (§ 5) können auch unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (2) Bei Vorhaben auf bundes- oder landeseigenen Grundstücken wird die Zulässigkeitserklärung und die Bewilligung von dem Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung der unteren Naturschutzbehörde erteilt.
- (3) Aus der Zulässigkeitserklärung oder Bewilligung erwächst kein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes, des örtlich geltenden Straßenrechts oder anderer baurechtlicher Vorschriften. Auch sonstige Genehmigungserfordernisse, etwa nach forst-, wasser- oder wegerechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

#### § 7

Die bisherige Nutzung, insbesondere auch die Ausnutzung der für das „Hohé Moor“ bereits geschlossenen Abtorfungsverträge, bleibt unberührt. Zugelassen bleiben auch darüber hinausgehende wirtschaftliche Nutzungen und pflegliche Maßnahmen, soweit sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widersprechen.

#### § 8

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem ihre Veröffentlichung erfolgt, in Kraft.

Diepholz, den 17. Januar 1966

Landkreis Grafschaft Diepholz  
als untere Naturschutzbehörde

Der Oberkreisdirektor  
Veltkamp